

Bonn, 05.04.2024

Bebauungsplan 6220-1 Schamottefabrik

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im o.a. Verfahren und geben wie folgt Stellung ab:

Bei der Neugestaltung des schon vorher versiegelten Geländes ergibt sich eine Möglichkeit, die ökologische Situation gegenüber dem aktuellen Zustand zu verbessern. Die vorgesehenen Maßnahmen - Begrünung durch Bäume und Sträucher, Blütensäume - sind dazu ein richtiger Ansatz, reichen aber u. E. nicht aus, da deren Umfang und Qualität nicht verbindlich festgelegt sind, zum anderen wird die Gesamtplanung der Konfliktsituation mit der Biotopverbundfläche VB-K-5208-025 ("Bahntrasse und aufgelassene Kiesgrube im Westen von Bonn") nicht gerecht. Auch wurde - wie ein Vergleich der Luftbilder von 2023 mit 2022 zeigt - offenbar schon deutlich in den Randbereich des Biotopverbunds eingegriffen, indem Gehölze entlang der Bahnlinie gerodet wurden, obgleich lt. Kapitel 5.5 ("Schutzgut Pflanzen") die Fläche vollkommen von Überplanung freigehalten werden und ein Schutzstreifen (Pufferzone) von mindestens 2-3 m den jetzigen Bestand einschließen muß.

Da die Artenschutzprüfungen (ASP 1 und ASP 2) leider nicht zur Verfügung standen, können wir weder zur Bestandserfassung noch zu Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen bzw. der CEF eine Bewertung abgeben.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden soziale Belange vernachlässigt, da durch den am 28.06.2021 erfolgten Zielbeschuß die wenige Tage später (zum 01.07.2021) wirksam werdende Änderung des Bonner Baulandmodells (50% der Bruttogrundfläche als öffentlich geförderter Wohnraum) für diesen Bebauungsplan noch nicht verbindlich wurde. Durch die ungünstige Zeitwahl bei der Verabschiedung des Bebauungsplans wurde also versäumt, dem von der Politik häufig bekundeten Mangel an bezahlbarem Wohnraum stärker entgegenzutreten.

Aus unserer Sicht besteht Handlungsbedarf vor allem in folgenden Punkten:

1. Die geplante Anlage von Rad- und Fußweg entlang der Bahn stellen einen deutlichen Eingriff in den Biotopverbund dar. Daher müssen die Auswirkungen minimiert bzw. für den Verlust an Gehölzen ein funktionaler Ausgleich innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden. Durch eine Verlagerung des Baukörpers V um wenige Meter nach Süden und einer dadurch ermöglichten Heckenbepflanzung mit eingestreuten standortheimischen Laubbäumen würde sich die Möglichkeit ergeben, den durch den geplanten Wegebau unterbrochenen Biotopverbund südlich der Bahnlinie zwischen der Bahnhofstraße und der Lessenicher Straße teilweise wiederherzustellen. Diese Maßnahme käme auch dem von der Baumaßnahme betroffenen Girlitz (Vorkommen im Umfeld, Brutverdacht im Plangebiet) zugute. Die Verwendung ausschließlich standortheimischer Pflanzenarten ist im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.

2. Da es sich um ein oberirdisch weitestgehend autofreies Viertel handelt, und um einer gegenüber dem Ist-Zustand zusätzlichen Versiegelung entgegenzuwirken, sollten durchgängig hoch versickerungsfähige Beläge für das Wegenetz, einschließlich des bahnparallelen Rad- und Fußweges, zum Einsatz kommen, und im Bebauungsplan als verbindliche Maßnahme festgesetzt werden.

3. Das Plangebiet grenzt direkt an eine Biotopverbundfläche mit hoher Vernetzungsfunktion. Die geplanten Wege, insbesondere der Rad- und Fußweg entlang der Bahnlinie, sollten daher nur sparsam

mit einer Beleuchtung ausgerüstet werden. Die Leuchten sollten entweder bedarfsgerecht aktiviert oder ihre Intensität zwischen 22 und 6 Uhr mindestens um die Hälfte reduziert werden. Bei der Art der Beleuchtung sollten die Empfehlungen für eine weitestgehend insektenschonende Ausstattung beachtet (z.B. BfN-Skript 543 (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen) und im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den Bürgerantrag "Weniger schädliche Straßenbeleuchtung" vom 3. November 2021.

4. Gemäß Visualisierung im Beteiligungsplakat ist zum Teil die Verwendung von relativ großflächigen Fenstern vorgesehen. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, müssen daher in dem Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen gegen das erhöhte Vogelkollisionsrisiko getroffen werden. Bezüglich hoch wirksamer Markierungen verweisen wir auf die von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebenen und 2022 aktualisierten Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht".

Mit freundlichen Grüßen

 (BUND KG Bonn)